

EHEVERTRAG

Abfindungsvereinbarung für Scheidungsfall bleibt bei richtiger Gestaltung schenkungsteuerfrei

von RA und Notar a. D. Jürgen Gemmer, FA Steuerrecht, Magdeburg

Regeln künftige Eheleute die Rechtsfolgen ihrer Eheschließung umfassend individuell und sehen sie für den Fall der Beendigung der Ehe Zahlungen eines Ehepartners in einer bestimmten Höhe vor, die erst zum Zeitpunkt der Ehescheidung zu leisten sind („Bedarfsabfindung“), liegt keine freigebige Zuwendung vor. Dies hat aktuell der BFH entschieden.

Sachverhalt

Die (künftigen) Eheleute M und F vereinbarten anlässlich ihrer Eheschließung in einem Ehevertrag die Gütertrennung und den Ausschluss des gesetzlichen Versorgungsausgleichs. Für den Fall der Scheidung wurde F ein indexierter Zahlungsanspruch eingeräumt. Bei 15-jähriger Ehedauer ergab sich ein siebenstelliger Betrag. Die Ehe wurde nach 15 Jahren geschieden. M zahlte an F den vereinbarten Ausgleichsbetrag.

Bei der Festsetzung der Schenkungsteuer gegen F erfasste das Finanzamt den Betrag als freigebige Geldzuwendung. Das Finanzgericht wies die dagegen erhobene Klage mit der Begründung ab, die Zuwendung sei freigebig gewesen, da sie nicht mit einer Gegenleistung der F verknüpft worden sei. Aus der Vereinbarung könne kein Verzicht der F auf eine Zugewinnausgleichsforderung abgeleitet werden.

Entscheidungsgründe

Der BFH vertritt eine gegenteilige Auffassung, nach der die Leistung des E nicht den Besteuerungstatbestand einer freigebigen Zuwendung erfüllt (BFH 1.9.21, II R 40/19, Abruf-Nr. 227143).

Grundsätzlich gelte: Die Zahlung einer „Pauschalabfindung“ unter Preisgabe eines (möglicherweise) künftig entstehenden Zugewinnausgleichsanspruchs vor Eingehung der Ehe erfüllt als freigebige Zuwendung den Tatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG. Denn eine solche Zahlung wird weder zur Befriedigung eines (außervertraglichen) Forderungsrechts des Preisgebenden noch als Gegenleistung für einen Verzicht getätigt (vgl. BFH 17.10.07, II R 53/05, BStBl II 08, 256). Ein die Pauschalabfindung rechtfertigendes Forderungsrecht besteht in diesen Fällen nicht, da die Zugewinnausgleichsforderung erst entsteht, wenn die Zugewinnngemeinschaft endet (§§ 1363 Abs. 2 S. 2, 1378 Abs. 3 S. 1 BGB).

Der Verzicht auf den möglicherweise künftig entstehenden, aber im Zeitpunkt des Abschlusses des Ehevertrages ungewissen Zugewinnausgleich gegen eine Pauschalabfindung fällt auch unter § 7 Abs. 3 ErbStG. Danach werden nicht in Geld messbare Gegenleistungen nicht berücksichtigt.



ENTSCHEIDUNG
BFH

Finanzamt sah hier
eine freigebige
Geldzuwendung



IHR PLUS IM NETZ
ee.iww.de
Abruf-Nr. 227143

Grundsatz:
Pauschalabfindung
als Zuwendung i. S. d.
§ 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG

Etwas anderes gilt jedoch, wenn die künftigen Eheleute die Rechtsfolgen ihrer Eheschließung – abweichend von den gesetzlichen Leitbildern – umfassend individuell regeln und für den Fall der Beendigung der Ehe – z. B. durch Scheidung – Zahlungen eines Ehepartners an den anderen in einer bestimmten Höhe vorsehen, die erst zu diesem Zeitpunkt zu leisten sind (sog. Bedarfsabfindung).

Im Fall einer Bedarfsabfindung wird keine pauschale Abfindung ohne Gegenleistung erbracht. Es werden lediglich Rechte und Pflichten der künftigen Ehegatten durch umfangreiche Modifikation denkbarer gesetzlicher familienrechtlicher Ansprüche im Falle der Scheidung im Wege einer Pauschalierung neu austariert. Wird ein derartiger Vertrag abgeschlossen, der nach Art eines Gesamtpakets alle Scheidungsfolgen regelt, kann dieses Paket nicht in Einzelleistungen aufgeteilt und eine der Einzelleistungen der Schenkungsbesteuerung unterworfen werden. Wird die Ehe dann tatsächlich, z. B. durch Ehescheidung, beendet, erfolgt die Zahlung des vorab vereinbarten Betrages in Erfüllung dieser Vereinbarung. Auf eine solche Vereinbarung ist auch § 7 Abs. 3 ErbStG nicht anwendbar.

Während bei Zahlung einer Pauschalabfindung zu Beginn der Ehe ein Zugewinnausgleichsanspruch in der Zukunft nur „möglicherweise“ besteht, die Zahlungsverpflichtung damit nicht bewertet werden kann, ist bei der Bedarfsabfindung die Zahlung des Ausgleichsanspruchs bzw. der Abfindung an die Beendigung der Ehe – z. B. durch Ehescheidung – geknüpft. Der Zahlungsanspruch ist damit aufschiebend bedingt (§ 158 Abs. 1 BGB) und erwächst erst mit Eintritt der betreffenden Bedingung zum Vollrecht. Allein der Umstand, dass die Eheleute es mittels eines solchen Vertrags vermeiden, die gegenseitigen Ansprüche auf diesen Zeitpunkt bewerten zu müssen, bedeutet nicht, dass diese Bewertung nicht grundsätzlich möglich wäre. Die Zahlung des M erfüllt somit nicht den objektiven Tatbestand einer freigebigen Zuwendung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.

Relevanz für die Praxis

Im Streitfall wurde der Ehevertrag vor Eheschließung geschlossen. Auch auf einen Vertrag, der nach Eheschließung geschlossen wird, dürfte das Urteil anwendbar sein. Denn es ist entscheidend, dass es um die Regelung aller Scheidungsfolgen nach einer gewissen Ehedauer im Rahmen eines Gesamtpaketes i. S. eines umfassenden Ausgleichs der Interessengegensätze geht.

Die Entscheidung hat die Unterschiede zwischen einer „Pauschalabfindung“ (= steuerbar) und einer „Bedarfsabfindung“ (= nicht steuerbar) herausgearbeitet. In der Praxis werden aber schenkungssteuerrechtlich stets die Umstände des zu betrachtenden Einzelfalls zu würdigen sein. Als starkes Indiz für eine „Bedarfsabfindung“ dürfte sprechen, wenn die Zahlung für das Ende der Ehe vereinbart wird und sich die Höhe der Zahlung z. B. an der Anzahl der Ehejahre orientiert.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Milatz, Gestaltung bei der Beendigung der Zugewinnngemeinschaft, DStR 21, 1437
- Spieker, Ehevertrag und Steuern, NZFam 20, 671

„Bedarfsabfindung ist anders zu beurteilen“

Hier keine pauschale Abfindung ohne Gegenleistung, sondern Gesamtpaket

Urteil dürfte auch für Vereinbarungen nach Eheschließung gelten

NACHLASSPFLEGSCHAFT

Anspruch und Antrag auf Nachlasspflegschaft – insbesondere in Mietsachverhalten

von RA Uwe Gottwald, VorsRiLG a. D., Vallendar

| Unter welchen Voraussetzungen kann ein Nachlassgläubiger in Fällen, in denen der Erbe die Erbschaft (noch) nicht angenommen hat oder die Erben noch nicht ermittelt sind, beim Nachlassgericht mit Erfolg die Anordnung einer Nachlasspflegschaft beantragen, um seine Ansprüche gegen den Nachlass geltend zu machen? Diese Problematik ist in der erbrechtlichen Praxis stets aktuell, meist im Rahmen eines Mietverhältnisses, wenn der Mieter verstorben ist und die Erben ungewiss oder nicht ermittelt sind. **|**

1. Grundlagen

Zu dieser Thematik hat sich mittlerweile eine einheitliche Rechtsprechung der Oberlandesgerichte gefestigt, die sich im Wesentlichen wie folgt darstellt:

- Nach der zwingenden Regelung des § 1961 BGB hat das Nachlassgericht in den Fällen des § 1960 BGB einen Nachlasspfleger zu bestellen, wenn der Erbe unbekannt oder wenn ungewiss ist, ob er die Erbschaft angenommen hat, und ein Nachlassgläubiger die Bestellung zum Zwecke der Geltendmachung eines Anspruchs gegen den Nachlass beantragt hat (OLG Brandenburg 13.4.21, 3 W 35/21, ErbR 21, 686 = ZMR 21, 877).
- Sind die Erben des Erblassers unbekannt und ist die Erbenermittlung seitens des Nachlassgerichts nicht abgeschlossen, ist auf Antrag des Vermieters des Erblassers auch ohne ausdrückliche Bezugnahme auf § 1961 BGB ein Nachlasspfleger zu bestellen, wenn es ihm darum geht, seinen Anspruch auf Rückgabe der Mietwohnung gemäß § 546 Abs. 1 BGB gegen den Nachlass durchzusetzen (OLG Zweibrücken, 7.5.15, 8 W 49/15, ZEV 15, 633).
- Die Bestellung eines Nachlasspflegers nach § 1961 BGB ist nicht auf den Fall beschränkt, dass der Gläubiger seine Ansprüche gegen den Nachlass sogleich gerichtlich geltend machen möchte. Vielmehr ist anerkannt, dass es genügt, wenn der Prozessweg nur notfalls beschritten, zuvor aber mit dem Gegner gütlich verhandelt wird und er zur außergerichtlichen Erfüllung der Ansprüche des Antragstellers bewegt werden soll (OLG Köln 10.12.10, 2 Wx 198/10, ZEV 11, 582; BayObLG, 23.07.02, 1Z BR 39/01, FamRZ 03, 562).
- Der Anordnung der Nachlasspflegschaft steht – bei unbekannten Erben – nicht entgegen, dass kein sicherungsbedürftiger Nachlass existiert oder der Nachlass aller Voraussicht nach dürftig ist (vgl. OLG Brandenburg a. a. O.; OLG München 20.03.12, 31 Wx 81/12, ErbR 12, 156; OLG Zweibrücken, a. a. O.; KG 2.8.17, 19 W 102/17, NZM 17, 823).

Diese Rechtsprechung dient in der Praxis vor allem der für den Vermieter wichtigen zügigen Abwicklung des Mietverhältnisses, einschließlich der Räumung der Wohnung des Erblassers. Ihr ist ohne Wenn und Aber zu folgen und zu hoffen, dass sich diese Auffassung bei den Instanzgerichten herumspricht.

Häufiger Fall:
Nachlassgläubiger
kennt Erben (noch)
nicht

**Unbekannter Erbe
oder Ungewissheit
über Annahme der
Erbschaft**

**Motiv einer außerger-
richtlichen Erfüllung
der Ansprüche reicht
aus**